

P R O T O K O L L

über die zweite Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit Wien, 10. und 11. Dezember 2003

Die zweite Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit wurde im Einklang mit Artikel 17 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit vom 27. Oktober 1998 in der Zeit vom 10. und 11. Dezember 2003 in Wien abgehalten.

Die österreichische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter Dr. Ewald JÄGER, stellvertretender Leiter der Kulturpolitischen Sektion und Leiter der Abteilung für Koordination, Planung, Finanzierung und Evaluierung der Auslandskultur im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Die russische Delegation stand unter der Leitung von Frau MUSATOVA Tatiana Leonidovna, Leiterin der Europaabteilung im Departement für Kulturbeziehungen und für Angelegenheiten der UNESCO im Außenministerium der Russischen Föderation.

Die Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit diente einem Erfahrungsaustausch über die bisherige Zusammenarbeit während der Geltungsdauer des Protokolls über die erste Tagung, der Erörterung von Prioritäten der Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation und der Ausarbeitung eines neuen Programms der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich der Kultur für die Jahre 2004 – 2007 sowie der Beschlussfassung über dieses Programm. Das neue Programm enthält auch die organisatorischen und finanziellen Bedingungen seiner Realisierung. Das 68 Artikel umfassende Programm befindet sich in der Beilage A.

Die Zusammensetzung der Delegationen ist aus der Beilage B ersichtlich.

Besondere Beachtung haben beide Delegationen den wechselseitigen Bemühungen um die Restitution von Kulturgütern, die in Folge des 2. Weltkrieges

verbracht worden sind, unter Berücksichtigung der Rechtslage in beiden Ländern, geschenkt.

Die dritte Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit soll im zweiten Halbjahr 2007 in Moskau stattfinden. Der konkrete Termin hierfür wird auf diplomatischem Weg festgelegt werden.

Das vorliegende Programm der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich der Kultur zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation gilt bis zum 31. Dezember 2007, es kann im beiderseitigen Einvernehmen bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Arbeitsprogramms verlängert werden.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 2003, in zwei Urschriften in deutscher und in russischer Sprache.

Für die österreichische Delegation:

Für die russische Delegation:

|

**Programm
der Zusammenarbeit und des Austausches in den Bereichen Bildung,
Wissenschaft und Kultur
zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation
für die Jahre 2004 – 2007**

- I. Höhere Bildung und Wissenschaft
- II. Allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen,
Lehrer/innenfortbildung
- III. Kultur und Kunst
- IV. Jugend und Sport
- V. Zusammenarbeit in anderen Bereichen
- VI. Österreichisches Kulturforum und Russisches Kulturzentrum
- VII. Organisatorische und finanzielle Bedingungen sowie Bedingungen der
medizinischen Betreuung entsendeter Personen

I. HÖHERE BILDUNG UND WISSENSCHAFT

Artikel 1 – Hochschulkooperationen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen. Sie begrüßen in diesem Sinne die Partnerschaften auf Hochschulebene sowie auf Institutsebene und die darin enthaltenen Kooperationsmaßnahmen wie den Austausch von Studierenden, allen Arten von Hochschullehrer/inne/n und Forscher/inne/n sowie gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen.

Beide Seiten weisen darauf hin, dass die internationale Zusammenarbeit ihrer Hochschulen im Rahmen deren Autonomie geregelt wird.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit der Österreichischen Rektorenkonferenz (Konferenz der Rektoren und Rektorinnen) mit der Russian Union of Rectors in Moskau, vor allem auch im Rahmen der European University Association (EUA), deren Mitglied sie seit kurzem ist.

Artikel 2 – Informationsaustausch

Beide Seiten werden auf Anfrage Informationen über das höhere Bildungswesen in den beiden Ländern austauschen.

Artikel 3 – Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Russischen Akademie der Wissenschaften, die auf dem am 2. Dezember 1993 abgeschlossenen Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien gründet.

Artikel 4 – Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die auf dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 29. Dezember 1997 gründet.

Artikel 5 – Ost- und Südosteuropa-Institut

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen dem Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut und der Russischen Akademie der Wissenschaften sowie anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte und zum Sprachunterricht.

Artikel 6 – Austausch von Hochschullehrer/inne/n und Forscher/inne/n

Beide Seiten begrüßen die Forschungstätigkeit von Hochschullehrer/inne/n und Forscher/inne/n an Hochschulen des jeweils anderen Landes für kurze Aufenthalte. Die Durchführung dieses Austausches ist an die Autonomie der Hochschulen gebunden.

Artikel 7 – Stipendien

Die österreichische Seite – das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - lädt russische Studierende, Graduierte und junge Wissenschaftler/innen ein, sich im Rahmen einseitiger österreichischer Stipendienprogramme ("Österreich-Stipendien", "Franz Werfel-Stipendien", "Bertha von Suttner-Stipendien", „ Ernst Mach Stipendien“) zu bewerben.

Die Bewerbungsbedingungen (Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter <http://www.grants.at> abrufbar.

Die russische Seite - das Bildungsministerium der Russischen Föderation - übermittelt Informationen und Bewerbungsbedingungen über russische Stipendienprogramme für österreichische Studierende und Graduierte auf diplomatischem Weg.

Artikel 8 – EU-Programme INTAS, TEMPUS

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der EU-Programme INTAS und TEMPUS.

Artikel 9 – Autonomie der österreichischen Hochschulen

Beide Seiten betrachten die im autonomen Wirkungskreis der Hochschulen liegenden Aktivitäten - Art. 1, 6 und 11 - sowie die Artikel 7 und 8 als Erfüllung des Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit.

Artikel 10 – Sommerschule des Staatlichen Puschkin-Sprachinstitutes (GIRYP)

Das Staatliche Puschkin-Institut für die russische Sprache informiert die österreichische Seite über die Möglichkeit der Entsendung von Studierenden der russischen Sprache zur Sommerschule des Institutes. Die Aufnahmebedingungen werden auf diplomatischem Weg mitgeteilt. Die österreichische Seite dankt für das Angebot.

Artikel 11 – Lektor/inn/en

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von Lektor/inn/en an Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde. Sie nehmen die erfolgreiche Arbeit der bis zu fünf russischen Lektor/inn/en an den österreichischen Hochschulen und österreichischer Lektor/inn/en für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an russischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Beide Seiten informieren, dass gemäß ihrer jeweils gültigen innerstaatlichen Rechtslage alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von Lektor/inn/en) von den Hochschulen selbst im Rahmen derer Autonomie geregelt werden.

Artikel 12 – Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Beide Seiten begrüßen das Übereinkommen von Lissabon (1997) über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der europäischen Region.

Beide Seiten stellen fest, dass der Beitritt Russlands zum Bologna-Prozess (Berlin, September 2003) ein bedeutender Schritt auf dem Weg der Integration Russlands in den weltweiten und gesamteuropäischen Bildungsraum ist.

Sie kommen überein, den erforderlichen Informationsaustausch und Expert/inn/enbesuche durchzuführen, um eine Abstimmung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung von in Österreich und in Russland erworbenen Studiennachweisen und Abschlussdiplomen zu erreichen.

Artikel 13 – Unterricht der russischen Sprache

Die russische Seite nimmt mit Befriedigung die Verbreitung des Studiums der russischen Sprache an österreichischen Hochschulen zur Kenntnis.

Artikel 14 – Studienaufenthalte für die russische Sprache (GIRYP)

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit für österreichische Staatsangehörige zur Teilnahme an Forschungsaufhalten betreffend die russische Sprache am Staatlichen Puschkin-Institut für die Dauer von 1 – 10 Monaten. Informationen erfolgen über das Russische Kulturinstitut in Wien.

II. ALLGEMEINBILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENFORTBILDUNG

Artikel 15 – Informationsaustausch

Zur Vertiefung der Kenntnisse ihrer allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme vereinbaren beide Seiten einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterialien.

Die russische Seite begrüßt den Unterricht der russischen Sprache an

österreichischen Schulen und ersucht um weiterführende Informationen.

Artikel 16 – Schulpartnerschaften

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in den Bereichen sowohl des allgemeinbildenden als auch des berufsbildenden Schulwesens qualitativ hochwertige Schulpartnerschaften bestehen und das Interesse von Schulen in beiden Ländern an Partnerschaften mit Schulen im jeweils anderen Land stetig steigt. Beide Seiten empfehlen eine weitere Intensivierung des Schüler/innenaustausches.

Die österreichische Seite informiert, dass das Interkulturelle Zentrum Wien am „MEGA Project Education in Russia“, sowie an Workshops „Case Studies“ in Moskau und Nalchik eingebunden ist.

Artikel 17 – Schüler/innen-Olympiade

Die russische Seite – GIRYP – lädt österreichische Schüler/innen ein, an der Internationalen Schülerolympiade für die russische Sprache, die am 20. bis 27. Juni 2004 bei GIRYP stattfinden wird, teilzunehmen. Die Olympiade wird unter der Schirmherrschaft der Internationalen Vereinigung der Lehrer/innen der russischen Sprache und der Literatur und gemäß dem Arbeitsplan des Rates für die russische Sprache bei der Regierung der Russischen Föderation durchgeführt.

Die österreichische Schüler/innen-Olympiade für die russische Sprache wird im März 2004 im Russischen Kulturinstitut in Wien stattfinden.

Artikel 18 – Übungsfirmen

Beide Seiten begrüßen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der Übungsfirmen auf der Grundlage des abgeschlossenen TACIS PCP – Projekts. Die dabei hergestellten Kontakte sollen intensiviert werden. Für die Förderung der Fremdsprachenkompetenzen im Bereich der Berufsbildung wird ein Austausch von Schüler/innen und Lehrer/innen empfohlen. Dieser könnte unter anderem auch im Rahmen von Übungsfirmenmessen erfolgen.

Artikel 19 – Lehrer/innenausbildung

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte von Lehrer/innenausbildungsinstitutionen der beiden Länder und ermutigen zu deren

Intensivierung.

Artikel 20 – Sonderpädagogik

Beide Seiten begrüßen im Bereich der Sonderpädagogik/Integration von Schüler/inne/n mit Behinderungen den Aufbau von Kooperationen durch folgende Initiativen:

- Austausch von Informations-, Unterrichts- und wissenschaftlichen Dokumentationsmaterialien
- Förderung und Entwicklung von Schulpartnerschaften
- Expert/inn/engespräche auf Beamt/inn/enebene

Artikel 21 – Lehrer/innenfortbildung

Die österreichische Seite informiert die russische Seite darüber, dass am Programm „Lehrer/innenfortbildung international“ des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Germanist/inn/en und Deutschlehrer/inne/n auch Personen aus der Russischen Föderation teilnehmen können. Bei diesen Fortbildungsseminaren handelt es sich um zweiwöchige Veranstaltungen in Österreich zu Themen der österreichischen Landeskunde. Dabei wird jährlich eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben. Die Nominierungen erfolgen über die österreichische Botschaft Moskau sowie über den österreichischen Beauftragten oder die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation in St. Petersburg.

Artikel 22 - Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

Die österreichische Seite informiert, dass bei entsprechendem Interesse die Durchführung des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD) in der Russischen Föderation möglich ist. Auf der Grundlage von Lizenzverträgen können derzeit vier Prüfungsstufen (Grundstufe 1, Zertifikat Deutsch, Mittelstufe, Diplom Wirtschaftssprache Deutsch) sowie neuerdings Prüfungen für Jugendliche (KID I und KID II) angeboten werden. Das ÖSD ist eine kursunabhängige Prüfung, die in ihrem Konzept dem plurizentrischen Ansatz verpflichtet ist und somit die hochsprachlichen Varietäten des gesamten deutschsprachigen Raumes berücksichtigt. Derzeit bestehen in der Russischen Föderation bereits mehrere lizenzierte Prüfungszentren.

Artikel 23 – Zertifikat der Russischen Sprache

Die russische Seite informiert, dass am Russischen Kulturinstitut in Wien die Möglichkeit der Ablegung eines internationalen Zertifikats der russischen Sprache

besteht. Folgende Stufen werden angeboten:

- „Die russische Sprache – Umgang im Alltag“, "Elementary", "pre-intermediate", "intermediate", "upper-intermediate";
- "Die russische Geschäftssprache", "Business und Handel": Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

Zur Durchführung der Kurse entsendet GIRYP Fachleute nach Österreich. Die russische Seite bekundet ihr Interesse an österreichischen Lizenznehmer/inne/n.

Artikel 24 – „Österreichtage“

Die österreichische Seite bietet im Wege des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Fortbildungsveranstaltungen mit österreichkundlichem Bezug für Germanist/inn/en und Deutschlehrer/innen an. Diese zwei- bis dreitägigen Kurzseminare könnten an einer russischen Bildungseinrichtung abgehalten werden. Die Reisekosten und Honorare der österreichischen Referent/inn/en würden in diesem Fall durch die österreichische Seite getragen werden, und es würden den Teilnehmer/inn/en entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Solche Kurzseminare („Österreichtage“) wurden in der Russischen Föderation bereits mehrfach (so etwa in Moskau, Perm, Nishnij Nowgorod und St. Petersburg) erfolgreich durchgeführt.

Die interessierten Ausbildungsinstitutionen Russlands sorgen nach Möglichkeit für die Organisation vor Ort und stellen den Referent/inn/en nach Möglichkeit eine Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 25 – Reziproke Lehrer/innenfortbildungsseminare

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von reziproken Lehrer/innenfortbildungsseminaren. Dabei bietet die russische Seite jährlich zehn Plätze in einem vierwöchigen Lehrer/innenfortbildungsseminar für österreichische Russischlehrer/innen an der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg an. Die österreichische Seite stellt im Wege des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zehn russischen Deutschlehrer/inne/n jährlich Plätze im Rahmen der »Deutsch als Fremdsprache« - Fortbildungsseminare zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung. Die betreffenden Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und haben jeweils spezifische Schwerpunktthemen zum Inhalt. Die Auswahl der Stipendiat/inn/en soll wie bisher unter gemeinsamer

Begutachtung erfolgen. Die näheren Bedingungen werden jährlich auf diplomatischem Wege bekannt gegeben.

Artikel 26 – Fortbildung für österreichische Russischlehrer/innen

Die österreichische Seite lädt jährlich zwei Fachleute aus dem Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft zu dreitägigen Fortbildungsveranstaltungen für österreichische Russischlehrer/innen sowie zur Unterstützung der Erstellung von Lehrmaterialien für den Russischunterricht in Österreich ein.

Artikel 27 – Zertifikatsprüfung für Russisch

Die österreichische Seite lädt jährlich bis zu zwei russische Prüfer/innen zur Abnahme von russischen Zertifikatsprüfungen nach Österreich ein. Nähere Bedingungen werden direkt mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vereinbart.

Artikel 28 – Sprachassistent/innen

Beide Seiten begrüßen die Entsendung von Sprachassistent/inn/en für Deutsch beziehungsweise Russisch an Bildungsinstitutionen des jeweils anderen Landes. Sie vereinbaren die Entsendung von maximal jährlich je fünf Sprachassistent/inn/en in das andere Land.

Artikel 29 – KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria (eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundeskanzleramts/Staatssekretariat für Kunst und Medien) im Interesse der Bildungsk Kooperation zwischen Österreich und der Russischen Föderation.

Artikel 30 – Österreichische/r Beauftragte/r für Bildungsk Kooperation

Beide Seiten begrüßen die Entsendung des/der österreichischen Beauftragten für Bildungsk Kooperation durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der/die Beauftragte übt seine/ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit dem Verein KulturKontakt Austria aus und informiert das Bildungsministerium der Russischen Föderation darüber. Sein/ihr Projektbüro befindet sich derzeit am *International Institute for Educational Innovation* an der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg.

Artikel 31 – International Institute for Educational Innovation – St. Petersburg

Beide Seiten begrüßen das Kooperationsprojekt am *International Institute for Educational Innovation* an der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg. Das Zentrum wurde 1994 auf Initiative der Russischen Föderation und der Niederlande eingerichtet, Österreich ist seit 1995 Vollmitglied. Beteiligt an diesem Gemeinschaftsprojekt sind derzeit auch das British Council und seit 2002 Finnland. Ziel der Initiative ist die systematische Multiplikation der Ergebnisse von internationalen Bildungsprojekten in der Russischen Föderation.

Artikel 32– OECD-Programme

Beide Seiten zeigen Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich *educational indicators* mit dem Schwerpunkt *assessment*. In diesem Zusammenhang ermutigen sie eine bilaterale Kooperation innerhalb des OECD-Projektes INES (Indicators of Education Systems) und PISA (Programme for International Student Assessment). Zur Erreichung dieses Zieles werden jährlich maximal je vier Fachleute ausgetauscht.

Artikel 33 – Europäisches Fremdsprachenzentrum in Graz

Die österreichische Seite informiert die russische Seite über die Tätigkeit des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates.

Die österreichische Seite lädt die russische Seite ein, dem Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates beizutreten. Das Europäische Fremdsprachenzentrum hat seinen Sitz in Graz und wurde 1994 als eine Initiative Österreichs und der Niederlande mit Unterstützung Frankreichs gegründet.

Die österreichische Seite informiert, dass das Grazer Fremdsprachenzentrum formal ein "Erweitertes Teilabkommen" ("Enlarged Partial Agreement") des Europarates und als solches auch für Drittstaaten offen ist. Nach Meinung der österreichischen Seite würde der Beitritt Russlands die Verbreitung des Russischen unterstützen sowie Möglichkeiten zur Einbindung der Sprachvielfalt in Russland in die europäische Fachdiskussion bieten.

Das EFSZ ist Plattform und Treffpunkt für Repräsentant/inn/en europäischer Länder, die als Expert/inn/en in der Lehrer/innenaus- und -fortbildung, als Berater/innen in wissenschaftlichen und sprachpolitischen Fragen oder als Forscher/innen tätig sind.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des Österreichischen Fremdsprachenzentrums in Graz: www.ecml.at oder www.culture.coe.int/ecml.

III. KULTUR UND KUNST

Artikel 34 – Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Bibliotheken und vereinbaren in diesem Zusammenhang einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Die österreichische Seite informiert darüber, dass die Österreichische Nationalbibliothek im Jahr 2002 ihre Vollrechtsfähigkeit erhalten hat und somit bilaterale Projekte direkt zwischen den interessierten Institutionen durchzuführen wären.

Artikel 35 – Denkmalschutz

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Artikel 36– Kulturgüterschutz

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zum Zwecke der Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgütern.

Artikel 37 – Museen

Beide Seiten ermutigen zur weiteren erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich des Museumswesens. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Beide Seiten informieren darüber, dass die Österreichischen Bundesmuseen und die staatlichen Russischen Museen Vollrechtsfähigkeit besitzen und somit

Kooperationen direkt zwischen den interessierten Institutionen durchzuführen wären.

Artikel 38 – Volkskultur

Beide Seiten ermutigen zu Aktivitäten im Bereich der Volkskultur.

Artikel 39 – Direkte Kontakte

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen Künstler/inne/n und privaten Kulturinstitutionen in Ergänzung zu den Aktivitäten auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Rahmen dieses Programms. Sie ermutigen zur Durchführung von Gastspielen von Ensembles und Solist/inn/en durch direkte Kontakte der Veranstalter oder über Vermittlung von Konzertagenturen und Impresar/innen auf kommerzieller Basis.

Artikel 40 – Austausch von Künstler/innen, Kulturschaffenden und Expert/inn/en

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer dieses Programms Künstler/innen, Kulturschaffende und Expert/inn/en aus den Bereichen Literatur, Theater, Musik, Tanz, Bildende Kunst, Architektur, Film und Fotografie im Ausmaß von maximal 50 Personentagen austauschen. Die Bedingungen dieses Austausches sind in Abschnitt VII geregelt.

Artikel 41 – Theater

Beide Seiten begrüßen direkte Kontakte zwischen den künstlerischen Institutionen beider Länder, die auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Theaters ausgerichtet sind.

Sie ermutigen zur Übersetzung und Aufführung von Bühnenwerken zeitgenössischer Autor/inn/en der anderen Seite. Die Bedingungen der Gastspiele von Theatern und Ensembles werden direkt zwischen den österreichischen und den russischen Veranstalter/innen vereinbart.

Artikel 42 – Theaterseminare

Beide Seiten werden sich bemühen, Kunstschaftende aus dem Bereich des Theaters

nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu Seminaren und künstlerischen Werkstätten einzuladen.

Artikel 43 – Kulturtage

Die russische Seite schlägt die Veranstaltung von russischen Kulturtagen in Österreich bzw. österreichischen Kulturtagen in Russland während der Geltungsdauer dieses Arbeitsprogramms vor. Dabei soll besonders die Möglichkeit solcher Veranstaltungen 2005 in Österreich und 2006 in der Russischen Föderation (Mozartjahr) erwogen werden.

Die österreichische Seite sagt die Prüfung dieses Vorschlags zu.

Artikel 44 – Tanz

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten auf dem Gebiet des modernen Balletts und des zeitgenössischen Tanzes und werden sich bemühen, den Austausch von Künstler/inne/n und Choreograph/inn/en zwischen den österreichischen und russischen Ballett- und Tanzkompanien nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu unterstützen.

Artikel 45 – Wettbewerbe, Festivals

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme ihrer Künstler/innen an internationalen Wettbewerben und Festivals, die im jeweils anderen Land stattfinden.

Artikel 46 – Bildende Kunst

Beide Seiten ermutigen zu einer verstärkten Zusammenarbeit von Organisationen und Verbänden in den Bereichen Bildende Kunst, Fotografie, Architektur, Design, Mode und Neue Medien, zu direkten Kontakten zwischen Galerien beider Länder sowie zum Austausch von Ausstellungen.

Artikel 47 – Architektur

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des Architektenverbandes der Russischen Föderation und der Architektenkammer Österreichs im Rahmen des Internationalen Architektenverbandes.

Artikel 48 – Film

Beide Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmschaffens weiterentwickeln und in diesem Zusammenhang den Aufbau von Beziehungen

zwischen Vereinigungen von Filmemacher/inne/n sowie von Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und von Archiven im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten unterstützen und ermutigen dabei insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen Filmarchiv und dem österreichischen Filmmuseum einerseits und dem staatlichen Kino- und Fotodokumentationsarchiv in Krasnogorsk andererseits.

Artikel 49 – Filmfestspiele

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme an Filmfestspielen des jeweils anderen Landes und regen an, während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms eine Filmwoche oder einen Filmzyklus im jeweils anderen Land abzuhalten.

Artikel 50 – Archive

Beide Seiten erklären ihre Absicht, die weitere Entwicklung der professionellen Zusammenarbeit zwischen den Staatsarchiven beider Länder zu fördern. Ziel ist der Austausch von Expert/inn/en, die Durchführung von Forschungsarbeiten, die Ausforschung von Dokumenten, der Kopienaustausch von Archivmaterial, die Durchführung von Dokumentarausstellungen und die gemeinsame Veröffentlichung von Archivadokumenten.

Artikel 51 – Literatur

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Schriftsteller/inne/n und ihren Interessenvertretungen und zur Übersetzung und Herausgabe der Werke der Literatur in die Sprache der jeweils anderen Seite.

Artikel 52 – Buchmessen

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Verleger/inne/n und Buchvertrieben an internationalen Buchmessen und Ausstellungen im jeweils anderen Land. Zu diesem Zweck wird die russische Seite die österreichische Seite über die Termine und Bedingungen zur Durchführung der internationalen Buchmessen in Moskau informieren.

Artikel 53 – Urheberrechte

Beide Seiten ermutigen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den

Autor/inn/en-Schutzorganisationen, Verwertungsgesellschaften und Verlagen sowie den Theater- und Musikinstitutionen ihrer Länder zum Zweck der gegenseitigen Wahrung der Autor/inn/enrechte.

Artikel 54 – Kulturforschung, Kulturmanagement

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kulturforschung und der Ausbildung im Bereich des Kulturmanagements.

Artikel 55 – „KulturKontakt Austria“

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria (eine Initiative des Bundeskanzleramts/Staatssekretariat für Kunst und Medien und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) in Russland im Kulturbereich.

Artikel 56 – „Music Information Center Austria“

Beide Seiten sprechen sich für eine Zusammenarbeit des "Music Information Center Austria" (mica) mit ähnlichen Institutionen in der Russischen Föderation aus.

Artikel 57 – Europarat

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Rahmen der kulturellen Aktivitäten und Programme des Europarates.

Artikel 58 – Europäische Union

Beide Seiten bekunden ihren Willen, im Rahmen von EU-Kulturprogrammen zusammenzuarbeiten.

IV. JUGEND UND SPORT

Artikel 59 – Jugendzusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert/inn/en und Jugendmultiplikator/inn/en; sie weisen dabei insbesondere auf die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Drittländer-Kooperation des EU-Programms JUGEND hin.

Artikel 60 – Sportkooperationen

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports fördern und begrüßen den direkten Kontakt zwischen den Sportorganisationen beider Länder.

Verbände oder Vereine des Vertragspartnerlandes sind berechtigt, die österreichischen Bundessporteinrichtungen nach Maßgabe freier Plätze zu benützen. Dabei wird für Sportgruppen, die der ersten und zweiten Leistungsklasse angehören, der Fördertarif verrechnet.

V. ZUSAMMENARBEIT IN ANDEREN BEREICHEN

Artikel 61 – Freundschaftsgesellschaften

Beide Seiten ermutigen Aktivitäten ihrer Freundschaftsgesellschaften.

Artikel 62 – Wahrnehmung von Jahrestagen

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Schulprojekten im Zusammenhang mit den Jahrestagen "60 Jahre Ende des 2. Weltkrieges" und "50 Jahre Österreichischer Staatsvertrag" im Jahr 2005.

Beide Seiten begrüßen ihre Kooperation im Rahmen des Projekts „Die Rote Armee in Österreich, 1945-1955“, an dem Historiker/innen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, der russischen geisteswissenschaftlichen Universität, der Akademie der Wissenschaften der Russischen Föderation und des Militärgeschichtlichen Instituts der Russischen Föderation wirken.

Die russische Seite informiert über Pläne zur Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des 60. Jahrestages des Sieges im „Großen Vaterländischen Krieg, 1941–1945“. Die österreichische Seite nimmt diese Information mit großem Interesse zur Kenntnis und wird die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei solchen Veranstaltungen prüfen.

|

VI. ÖSTERREICHISCHES KULTURFORUM UND RUSSISCHES KULTURZENTRUM

Artikel 63 – Österreichisches Kulturforum Moskau und Russisches Zentrum für Wissenschaft und Kultur in Wien

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Arbeit des Österreichischen Kulturforums Moskau und des Russischen Zentrums für Wissenschaft und Kultur (Kulturinstitut) in Wien, welche die Schwerpunktarbeit im Bereich der bilateralen Kulturbeziehungen wahrnehmen.

Beide Seiten werden sich bemühen, für die Ausführung der Tätigkeit beider Institutionen günstige Bedingungen zu schaffen.

Das Russische Zentrum für Wissenschaft und Kultur (Kulturinstitut) arbeitet mit Vereinigungen von in Österreich lebenden russischen Landsleuten zusammen und hilft ihnen bei der Durchführung von kulturellen Anfragen.

VII. ORGANISATION UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN SOWIE BEDINGUNGEN DER MEDIZINISCHEN BETREUUNG ENTSENDETER PERSONEN

Artikel 64 – Bedingungen für den Austausch von Lektor/innen für deutsche Sprache und österreichische Literatur sowie für russische Sprache und Literatur an Hochschulen gemäß Artikel 11

1. Der Entsendestaat übernimmt die Kosten für die Anreise seiner Lektor/innen bis zum Arbeitsplatz und zurück.
2. In Österreich beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni, in der Russischen Föderation beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. September und dauert bis 30. Juni.

3. Die in Österreich entsprechend den rechtlichen Bestimmungen angestellten russischen Lektor/innen haben aufgrund ihrer Anstellung Anspruch auf Entlohnung und auf Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
4. Die russische Seite zahlt einem österreichischen Lektor bzw. einer österreichischen Lektorin in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzeslage ein Gehalt in der Höhe des äquivalenten Gehalts eines russischen Lektors/einer Lektorin und stellt eine Unterkunft und medizinische Versorgung gemäß ihrer geltenden Gesetzeslage zur Verfügung.

**Artikel 65 – Bedingungen für die Entsendung des/r Beauftragten für
Bildungskooperation gemäß Artikel 30 sowie der Sprachassistent/innen gemäß
Artikel 28**

1. Der bzw. die von Österreich in die Russische Föderation entsendete Beauftragte für Bildungskooperation wird von Österreich besoldet. Die russische empfangende Organisation stellt am Ort der Tätigkeit des Bildungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Bildungsministerium der Russischen Föderation und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten die notwendige Infrastruktur (insbesondere das Büro, die Betriebskosten sowie Kosten der Telekommunikation) zur Verfügung. Er/sie bedarf während seiner/ihrer Tätigkeit im Empfangsstaat abgesehen vom Visum keiner zusätzlichen Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung. Falls er/sie während seiner/ihrer Tätigkeit in der Russischen Föderation erkrankt oder einen Unfall erleidet, gewährt die russische Seite medizinische Betreuung gemäß ihrer geltenden Rechtslage. Die russische Seite unterstützt ihn/sie bei der Suche einer entsprechenden Wohnung.
2. Die in Österreich tätigen russischen Sprachassistent/innen haben aufgrund ihrer Anstellung Anspruch auf ein angemessenes Gehalt sowie auf die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
3. Die russische Seite gewährt den österreichischen Sprachassistent/innen gemäß ihrer geltenden Gesetzeslage ein angemessenes Gehalt, stellt eine angemessene Unterkunft und medizinische Versorgung gemäß ihrer geltenden Rechtslage zur Verfügung.

Artikel 66 – Bedingungen für den Austausch von Fachleuten, Kulturschaffenden und Künstler/inne/n gemäß den Artikeln 15, 20, 34, 35, 37 und 40

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Fachleute, Künstler/innen oder Kulturschaffenden einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Fachleute - den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Fachleute, Künstler/inne/n und Kulturschaffenden verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
2. Die österreichische Seite gewährt den russischen Fachleuten, Künstler/innen und Kulturschaffenden freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,--.
3. Die russische Seite gewährt den österreichischen Fachleuten, Künstler/inne/n und Kulturschaffenden freie Unterkunft und ein Taggeld nach Maßgabe ihrer geltenden Rechtslage.
4. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Fachleute, Künstler/innen und Kulturschaffenden gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

|

Artikel 67– Bedingungen der Visabeschaffung und Visaerteilung

Das Verfahren der Visaerteilung und Visabeschaffung für Personen, deren Aufenthalt im jeweils anderen Land in diesem Programm vorgesehen ist, wird gemäß der in den beiden Ländern geltenden Rechtslage geregelt. Dabei werden beide Seiten bemüht sein, dass diesen Personen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Visum für den jeweils notwendigen Zeitraum und befreit von Ausstellungsgebühren erteilt wird. Alle Visaanträge in diesem Zusammenhang sind im Geleite einer entsprechenden Verbalnote des Außenministeriums des Entsendestaates und einer Einladung der empfangenden Institution an die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu richten. Mit der Verbalnote soll bestätigt werden, dass der Aufenthalt im Rahmen des Kulturaustausches erfolgt. Die russische Seite informiert, dass die Ausstellung von Einladungsschreiben in der Russischen Föderation gebührenpflichtig ist.

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit zur Ausarbeitung einer Vereinbarung über die gegenseitige Erleichterung der Reisen der Bürger/innen beider Länder, die auch für die Teilnehmer/innen am Kulturaustauschprogramm Anwendung finden könnte. Die österreichische Seite hat zugesagt, diese Information an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Artikel 68 – Bedingungen für die Veranstaltung von Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Programms werden gemäß den internationalen Gepflogenheiten von Fall zu Fall zwischen den interessierten Institutionen direkt vereinbart.

Удалено: ¶

Удалено: ¶

¶
¶
¶
¶

Удалено: ¶

¶
¶
¶

Beilage B

Удалено: ¶

¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶

Zusammensetzung der Delegationen

österreichische Delegation:

Botschafter
Dr. Ewald JÄGER,
Delegationsleiter

Stellvertretender Leiter der
Kulturpolitischen Sektion im
Bundesministerium für auswärtige

	Angelogenheiten
Gesandter Dr. Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Kulturrätin Mag. Veronika SEYR	Österreichisches Kulturforum Moskau
Ministerialrat Mag. Norbert RIEDL	Bundeskanzleramt
Ministerialrat Dr. Dieter SOMMER	Bundeskanzleramt
Ministerialrätin Mag. Martina MASCHKE	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ministerialrätin Mag. Christa WENZL	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

russische Delegation:

MUSATOVA Tatiana Leonidovna, Delegationsleiterin	Leiterin der Europaabteilung im Departement für Kulturbeziehungen und Angelegenheiten der UNESCO im Außenministerium
LOPUSCHINSKY Alexander Alexandrovitsch	Gesandter der Botschaft der Russischen Föderation
VLADIMIR Michail Michailovitsch	Botschaftsrat der Botschaft der Russischen Föderation; Direktor des russischen Kulturinstitutes
MILUTIN Alexander Yurievitsch	Attaché der Botschaft der Russischen Föderation
NIKISCHIN Roman Evgenievitsch	Referent der Botschaft der Russischen Föderation